

Landesamt für Umwelt

Postfach 601061 | 14410 Potsdam

- Mit Postzustellungsurkunde -

KWE New Energy GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführer
Mario Bürger und Guido Hedemann
Forstwiese 5
18198 Stäbelow

Landesamt für Umwelt Brandenburg

Abteilung T 1 - Technischer Umweltschutz 1 | Genehmigun-
gen/Grundlagen

Ortsteil Groß Glienicke

Seeburger Chaussee 2

14476 Potsdam

E-Mail: T11@lfu.brandenburg.de

Telefon: +49 33201 442-551

Fax: +49 331 27548-2633

Datum: 09.07.2026

Gesch.-Z.: 105-T11-3421/3107+6#370525/2026

Dokument-Nr.: 370525/2026

Genehmigungsbescheid Nr. 10.083.00/24/1.6.2V/T11

**Antrag der Firma KWE New Energy GmbH vom 30.09.2024 (Posteingang), zu-
letzt geändert bzw. ergänzt am 25.11.2025, auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in
16945 Marienfließ, Gemarkung Frehne, Flur 3, Flurstück 98**

Sehr geehrter Herr Bürger,
sehr geehrter Herr Hedemann,

mit dem Bescheid Nr. 10.083.00/24/1.6.2V/T11 des Landesamt für Umwelt Branden-
burg, Genehmigungsverfahrensstelle West vom 19.02.2026 erhielt die KWE New
Energy GmbH die Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG für die Errichtung und
den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) am Standort 16945 Marienfließ, Ge-
markung Frehne, Flur 3, Flurstück 98.

Der Bescheid Nr. 10.083.00/24/1.6.2V/T11 vom 19.02.2026 ist auf Seite 14, 17 und
43 wie folgt zu berichtigen.

Auf Seite 14 unter Punkt IV. Inhalts- und Nebenbestimmungen des Genehmigungs-
bescheids Nr.10.083.00/24/1.6.2V/T11 vom 19.02.2026 zu NB 5.2 wird wie folgt an-
gegeben:

*Alle anfallenden Abfälle sind nach den §§ 3 und 8 GewAbfV¹⁶ getrennt zu erfassen
und nachweislich und ordnungsgemäß zu entsorgen. Abfälle sind vorrangig zu ver-
werten.*

Und wird hinsichtlich der wegfallenden Angabe des § 3 GewAbfV geändert:

Alle anfallenden Abfälle sind nach 8 GewAbfV¹⁶ getrennt zu erfassen und nachweislich

Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigungsbescheid Nr. 10.083.00/24/1.6.2V/T11

Betriebsstätten-/Anlagen-Nummer 10709030000 - 4002

und ordnungsgemäß zu entsorgen. Abfälle sind vorrangig zu verwerten.

Auf Seite 17 unter Punkt IV. Inhalts- und Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheids Nr.10.083.00/24/1.6.2V/T11 vom 19.02.2026 zu NB 6.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach §15 Abs. 2 ff. BNatSchG heißt es:

Zur Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden durch die WEA12 ist die folgende Maßnahme des Naturschutzes und der Landschaftspflege umzusetzen:

Maßnahme E2 des LBP entsprechend Maßnahmenblatt E2 in der Gemarkung Zempow, Flur 1, Flurstück 204, innerhalb des zertifizierten Flächenpools Zempow, Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland und Saumbiotope im Umfang von ca. 4.400 m² und dauerhaft extensive Nutzung als Wiese/Weide.

Und wird hinsichtlich der bereits erfolgten Realisierung der Maßnahme wie folgt ergänzt (Änderung durch Unterstreichung kenntlich gemacht):

Maßnahme E2 (Umwandlung von Acker in Extensivgrünland) des LBP ist entsprechend Maßnahmenblatt E2 in der Gemarkung Zempow, Flur 1, Flurstück 204 innerhalb des zertifizierten Flächenpools Zempow umzusetzen. Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland und Saumbiotope im Umfang von ca. 4.400 m² und dauerhaft extensive Nutzung als Wiese/Weide.

Die Maßnahme wurde bereits realisiert.

Auf Seite 43 unter Punkt IV. Inhalts- und Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheids Nr.10.083.00/24/1.6.2V/T11 vom 19.02.2026 zu Werten für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (Vorbelastung und Gesamtbelastung) des Immissionsstandortes J13 steht:

Immissionsorte (IO)		Vorbelastung		Zusatzbelastung		Gesamtbelastung	
		h/a	h/d	h/a	h/d	h/a	h/d
J13	Meyenburg, Putlitzer Str. 12	13:41	0:23	0:00	0:00	13:41	0:23

Und wird wie folgt geändert (Änderung durch Unterstreichung kenntlich gemacht):

Immissionsorte (IO)		Vorbelastung		Zusatzbelastung		Gesamtbelastung	
		h/a	h/d	h/a	h/d	h/a	h/d
J13	Meyenburg, Putlitzer Str. 12	13:4 <u>0</u>	0:23	0:00	0:00	13:4 <u>0</u>	0:23

Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigungsbescheid Nr. 10.083.00/24/1.6.2V/T11

Betriebsstätten-/Anlagen-Nummer 10709030000 - 4002

Begründung:

Gemäß § 42 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) kann die Behörde Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in einem Verwaltungsakt jederzeit berichtigen.

Der o. g. Genehmigungsbescheid enthält offenbare Unrichtigkeiten, die hier zu berichtigen sind.

Gemäß § 1 Abs. 1 Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung (ImSchZV) ist das Landesamt für Umwelt zuständige Genehmigungsbehörde.

Die Unrichtigkeit bezeichnet die Abweichung des in der Entscheidung erklärten Willens vom wahren Willen der entscheidenden Stelle. Die Berichtigung stellt nur klar, was wirklich gewollt und auch bereits - wenngleich unvollkommen. - erklärt war (Klarstellungsfunktion). Unrichtigkeiten sind offenbar, wenn sich der Irrtum aus dem Zusammenhang des Verwaltungsaktes oder den Vorgängen bei seiner Bekanntgabe ergibt.

Bei der Prüfung des Genehmigungsbescheides durch die Antragstellerin wurde festgestellt, dass die Angaben auf Seite 14, 17 und 43 nicht korrekt aufgeführt sind. Dies stellt eine offenbare Unrichtigkeit dar und ist zu berichtigen.

Sie stellt die Willensbildung der Genehmigungsbehörde und die damit verbundene Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht in Frage.

Dieses Schreiben ist Bestandteil des Genehmigungsbescheides Nr. 10.083.00/24/1.6.2V/T11 vom 19.02.2026. Bitte fügen Sie dieses Schreiben dem genannten Genehmigungsbescheid bei. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Sebastian Dorn